

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
1.1.	Debit Mastercard	1
1.2.	Funktion für kontaktlose Verwendung.....	1
1.3.	Persönlicher Code.....	2
1.4.	Kontoinhaber	2
1.5.	Karteninhaber.....	2
1.6.	Kartenantrag, Kartenvertrag.....	2
1.7.	Drittanbieter.....	2
1.8.	Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren	2
1.9.	Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber	2
1.10.	Einwendungen aus dem Grundgeschäft.....	4
1.11.	Änderung von Entgelten.....	4
1.12.	Haftung des Kontoinhabers.....	5
1.13.	Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse	5
1.14.	Verfügbarkeit des Systems	5
1.15.	Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung	5
1.16.	Änderung der Kundenrichtlinien	5
2.	Bestimmungen für das Karten-Service.....	5
2.1.	Benutzungsinstrumente.....	5
2.2.	Limitvereinbarung und Limitsenkungen.....	5
2.3.	Kontodeckung	6
2.4.	Pflichten des Karteninhabers.....	6
2.5.	Abrechnung.....	6
2.6.	Umrechnung von Fremdwährungen.....	6
2.7.	Sperre einer Debitkarte	6
3.	Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes	7
3.1.	Nutzungsmöglichkeit.....	7
3.2.	Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags.....	7
3.3.	Keine Widerrufsmöglichkeit	7

Zwischen dem Kunden und der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (AGB), die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking sowie die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher und zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung. Die in diesen Kundenrichtlinien für das Karten-Service enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten – so wie die AGB – auch noch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

Diese Unterlagen sind im aktuellen Stand auf der Homepage der Bank unter generalibank.at im Download-Center abrufbar. Vorherige Versionen finden sich im Download-Archiv. Auf Kundenwunsch werden sie postalisch oder mit E-Mail an den Kunden gesendet.

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden Kontoinhaber), zu welchem Debitkarten (Debit Mastercard) ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarten (im Folgenden Karteninhaber) einerseits und der Bank andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Debit Mastercard

Die Debit Mastercard ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an mit dem Mastercard-Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen und/oder Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

1.2. Funktion für kontaktlose Verwendung

Debitkarten mit dem Symbol für kontaktlose Verwendung (NFC – Near Field Communication) ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbezüge an entsprechend gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Karten-Service.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an die Bank gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und“-Konto) ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder“-Konto) kann auch jeder Kartenantrag von einem Kontoinhaber unterfertigt werden. Bei allen Gemeinschaftskonten („Und“ und „Oder“-Konten) erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber. Bei allen Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de(n) Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei „Und“-Konten alle Kontoinhaber gemeinsam, bei „Oder“-Konten jedoch jeden einzelnen Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Bank den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder die Bank selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Die Informationen des Karteninhabers, die er Drittanbietern zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

1.8. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer, Ablaufdatum und CVC (= Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die Debitkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber die Autorisierung über die smartID-App aktiviert hat. Vor der Freigabe einer Kartenzahlung im Mastercard® Identity Check™-Verfahren hat der Karteninhaber die Übereinstimmung der in der smartID-App angezeigten Zahlungsdaten mit den auf der Mastercard® Identity Check™ Seite eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Für die Verwendung der smartID-App gelten die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking.

1.9. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.9.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol „Mastercard“ gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.9.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol „Mastercard“ und/oder dem Symbol für kontaktlose Verwendung gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Anstelle der Eingabe des persönlichen Codes kann die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol für kontaktlose Verwendung gekennzeichnet sind, ist der

Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 50 Euro pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 125 Euro, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von 50 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.9.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.4. Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.8). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zum Beispiel das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird die Bank den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit der Bank vereinbarte Freigabemethode für das InternetBanking (derzeit die smartID App oder ein für die Nutzung mit Mastercard® Identity Check™ von der Bank zukünftig freigegebenes Verfahren) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode von der Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist die Bank bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.9.5. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.8). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zum Beispiel das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird die Bank den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit der Bank vereinbarte Freigabemethode für das InternetBanking (derzeit die smartID App oder ein für die Nutzung mit Mastercard® Identity Check™ von der Bank zukünftig freigegebenes Verfahren) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode von der Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger die Bank bei Verwendung dieser Freigabemethode beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.9.6. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Die Bank gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs der Bank direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.9.7. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung der Bank wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.9.8. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.10. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

1.11. Änderung von Entgelten

Die Bank kann gegenüber Unternehmern Entgelte unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwands, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern wird die Bank Entgelte (ausgenommen Zinsen) einmal jährlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrags folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, dass der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.

Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Ist die Bank zur Entgeltanpassung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgeltanpassungen können daher bei der Änderung in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Entgeltanpassungen nach den vorstehend in diesem Punkt 1.11 angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und unter Einhaltung des in den AGB vorgesehenen Verfahrens.

Die angepassten, jährlich zu bezahlenden Kartengebühren werden erst ab 1. Jänner des der Anpassung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

1.12. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Unternehmer haften für Schäden, die der Bank aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

1.13. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Die Debitkarte wird eingezogen bzw. unbrauchbar gemacht, wenn der persönliche Code viermal in Folge unrichtig eingegeben wird.

1.14. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.15. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.15.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrags eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, dass auf ihr vermerkt ist.

1.15.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Die Bank ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.15.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.15.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl von der Bank als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.15.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Die Bank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.16. Änderung der Kundenrichtlinien

Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Kundenrichtlinien für das Karten-Service erfolgen entsprechend der Regelungen gemäß AGB.

2. Bestimmungen für das Karten-Service

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Die Bank ist berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Karteninhabers zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Debitkarte bleibt Eigentum der Bank.

2.2. Limitvereinbarung und Limitsenkungen

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und die Bank vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen; an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion) und im Internet bezahlt werden kann.

Standardmäßig werden folgende Limite vereinbart:

- Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten: 400 Euro pro Tag oder niedriger.
- Bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen): 1.100 Euro pro Woche oder niedriger.

Abweichende Vereinbarungen sowie abweichende gesetzliche Vorgaben werden durch diese standardmäßige Limitvereinbarung nicht berührt.

2.2.2. Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der Bank zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limite die im Punkt 1.9 beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Bank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der Bank oder über die Sperrhotline auf der Homepage der Bank unter [generalibank.at](https://www.generalibank.at) eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen. Die Sperre der Karte kann vom Karteninhaber auch im InternetBanking erfolgen.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen) im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs. Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Homepage www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Banken ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens vier auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Die Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs, das Kursdatum sowie der prozentuelle Aufschlag auf den letzten Euro-Referenzwechselkurs der EZB (gemäß EU-Verordnung 2019/518) werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre einer Debitkarte

2.7.1. Beauftragen der Sperre

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- Jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH (FN 370048p) eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“). Die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Homepage www.psa.at entnommen und bei jeder Bank erfragt werden oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Bank persönlich, schriftlich oder telefonisch,
- vom Karteninhaber jederzeit über das InternetBanking.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten der Bank einlangende Sperraufträge werden eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann (Folgenummer).

2.7.2. Aufheben der Sperre

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines Auftrags des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Sperre durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Eine Sperre aus den vorstehend genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Homepage der Bank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für diese Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Achtung: Die Sperre wirkt nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal 125 Euro weiterhin möglich.

3. Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

3.1. Nutzungsmöglichkeit

Eine Debitkarte mit dem Symbol für kontaktlose Verwendung bietet auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem Symbol für kontaktlose Verwendung gekennzeichnet sind, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zum Betrag von 50 Euro pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 125 Euro, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Aus Sicherheitsgründen wird spätestens nach fünf Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes in Folge die Eingabe des persönlichen Codes des Karteninhabers gefordert.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

3.2. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (z. B. durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

3.3. Keine Widerrufsmöglichkeit

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3 eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2 (Bestimmungen für die Debit Mastercard).